

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) der GRIP GmbH Handhabungstechnik („**GRIP**“) gelten für die Herstellung von Werken und sämtliche bei dem Lieferanten bestellten Waren ("**Lieferungen**") sowie für die Ausführung von Dienstleistungen ("**Leistungen**"). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AEB gelten ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650, 631 BGB).
- 1.2 Diese AEB gelten ausschließlich. Von diesen AEB abweichende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für die GRIP unverbindlich, auch wenn die GRIP ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen oder dieselben seiner Annahmeerklärung gemäß Ziffer 2.1 oder dem Liefer- bzw. Auftragschein beigelegt sind. Ebenso wenig bedeutet die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen durch die GRIP oder deren Bezahlung eine Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 1.3 Diese AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Lieferungen und/oder Leistungen mit demselben Lieferanten, ohne dass GRIP in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.4 Soweit mit dem Lieferanten im Einzelfall individuelle Vereinbarungen, z.B. besondere Kooperationsvereinbarungen in Rahmenverträgen, Just-in-Time-Verträgen und Qualitätssicherungsvereinbarungen, getroffen wurden, haben diese gegenüber diesen AEB Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die Bestätigung der GRIP in Textform maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten der GRIP gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Textform wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ziffer 2.1 bleibt hiervon unberührt.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften dienen lediglich der Klarstellung. Auch ohne einen Hinweis gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.7 Sofern in diesen AEB die Schriftform vorgeschrieben ist, ist die Textform sowie die Anwendung der Auslegungsregel gem. § 127 Abs. 2 BGB ausgeschlossen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Bestellungen und Beauftragungen ("**Bestellung**") der GRIP gelten frühestens mit deren Abgabe oder Bestätigung in Textform als verbindlich und können durch den Lieferanten binnen einer Frist von einer Woche nach Zugang durch Erklärung in Textform angenommen werden. Für den Ablauf der Frist ist der Zugang der Annahme bei GRIP maßgeblich.
- 2.2 Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.3 Die Annahme von Bestellungen hat alle wesentlichen Bestelldaten zu enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Lieferungen und Leistungen, die Bestellnummer sowie Bestell- und Lieferdatum. Verzögerungen, die sich aus

einem Verstoß des Lieferanten gegen diese Bestimmung ergeben, hat der Lieferant zu verantworten.

- 2.4 Ergänzungen oder Änderungen von Bestellungen bedürfen der Bestätigung der GRIP in Textform.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und schließt Nachforderungen oder Preiserhöhungen aller Art aus. Alle Preise verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 3.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Planung, Transport, Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 3.3 Rechnungen des Lieferanten sind in einfacher Ausfertigung zu stellen und müssen für jede Lieferung alle unter Ziffer 6.3 genannten Angaben enthalten. Sie dürfen nicht den Sendungen beigelegt werden.
- 3.4 Zahlungen der GRIP erfolgen - sofern nichts anderes vereinbart wird - durch Überweisung auf das vom Lieferanten angegebene Konto, und zwar, abhängig vom Vertragsgegenstand, nach Ablieferung bzw. Abnahme und Rechnungserhalt entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Bei Banküberweisung ist für die Rechtzeitigkeit der Zahlung maßgeblich, ob der Überweisungsauftrag der GRIP bei deren Bank eingeht. Für Verzögerungen, welche von am Zahlungsvorgang beteiligte Banken verursacht wurden, ist GRIP nicht verantwortlich. Dieser oder ein sonstig vereinbarter Skontoabzug ist auch im Falle der Aufrechnung oder bei der berechtigten Ausübung von Zurückbehaltungsrechten wegen Mängeln zulässig. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen GRIP in gesetzlichem Umfang zu. GRIP ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange GRIP noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter, unbestrittener oder im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Gegenforderungen.
- 3.6 GRIP schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 3.7 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die GRIP ohne deren schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

4. Lieferung, Liefertermine, Vertragsausführung, Erfüllungsort

- 4.1 Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine bzw. -fristen sind verbindlich. Liefereinteilungen sowie Versandvorschriften sind genau einzuhalten.
- 4.2 Vorablieferungen und -leistungen sowie Lieferungen und Leistungen nach dem vereinbarten Termin bzw. außerhalb der von GRIP genannten Warenannahmezeiten bzw. sonstige Abweichungen von den Bestellungen, wie Teillieferungen und -leistungen, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der GRIP zulässig. Im Falle vereinbarter Teillieferungen ist im Lieferschein die verbleibende, noch zu liefernde Menge aufzuführen.
- 4.3 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von GRIP angegebenen Empfangsstelle, für die

- Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie die damit verbundenen Leistungen auf deren Abnahme durch GRIP an. Bei Leistungen kommt es auf die erfolgreiche Erbringung an. Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins bzw. -frist kommt der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Der Lieferant hat die GRIP unverzüglich zu benachrichtigen, wenn und sobald sich abzeichnet, dass von ihm der Liefer- bzw. Leistungstermin nicht eingehalten werden kann. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch die GRIP enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 4.4 Gerät der Lieferant mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, kann die GRIP für jede angefangene Woche der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% höchstens jedoch 5% der Gesamtvertragssumme geltend machen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die GRIP ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
- 4.5 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von der GRIP bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 4.6 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Erfüllungsort. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle (Bringschuld). Ist eine Empfangsstelle nicht angegeben und ergibt sich diese auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt als Erfüllungsort der Geschäftssitz der GRIP. Lieferanten mit Sitz im Ausland haben die Waren DDP gemäß Incoterms® 2010 am Geschäftssitz der GRIP zu liefern, soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist.
- 4.7 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GRIP nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Lieferung oder Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- ## 5. Änderungen
- 5.1 GRIP kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen der Lieferungen oder Leistungen als auch der Bestellungen verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine bzw. -fristen, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 5.2 Sollte der Lieferant Änderungen und/oder Ergänzungen (z.B. Abweichungen von Spezifikationen, Material, Maße, Herstellungsmethode, Ursprungsort, Vergabe an Dritte etc.) an dem Liefergegenstand oder für dessen Teile (insb. nach vorheriger Lieferung gem. der von GRIP vorgegebenen Normen) vornehmen wollen, so ist GRIP hierüber vor Ausführung der Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich zu informieren. Änderungen und/oder Ergänzungen seitens des Lieferanten bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung durch GRIP.
- ## 6. Versand, Gefahrübergang, Ausfuhrkontrolle
- 6.1 Der Lieferant hat seine Lieferungen sachgemäß zu verpacken, zu versenden sowie zu versichern und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die GRIP aus der unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung, Versendung oder Versicherung entstehen.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, nur solche Transportverpackungen zu verwenden, die einer stofflichen Wiederverwertung zugeführt werden können. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung ist die GRIP berechtigt, den jeweiligen Lieferanten mit den Kosten für die Entsorgung der vereinbarungswidrig angelieferten Transportverpackung zu belasten. GRIP ist zur Rückgabe von Verpackungsmaterial nur bei gesonderter ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 6.3 Versandpapiere, wie z.B. Lieferscheine und Packzettel, sind den Lieferungen beizufügen. Der Lieferschein ist in einfacher Ausfertigung beizufügen und muss Angaben zum Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellnummer der GRIP enthalten.
- 6.4 Mehrkosten, die der GRIP durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferungen geht mit Eingang der Lieferung bei der von der GRIP angegebenen Empfangsstelle über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage oder soweit eine Abnahme vereinbart wurde, geht die Gefahr mit erfolgter Abnahme über. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- 6.6 Die Lieferung oder Leistung ist, auch nach angemessener Fristsetzung durch den Kunden, nicht abgenommen, soweit ein Mangel besteht oder GRIP dem Kunden einen Mangel anzeigt.
- 6.7 Der Lieferant ist verpflichtet, einschlägige Exportbeschränkungen einzuhalten und die GRIP über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Waren gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Waren unverzüglich bei der Bestellung schriftlich zu informieren. Hierzu gibt der Lieferant in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen mindestens folgende Informationen an:
- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWW),
 - für US-Güter die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
 - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software.
- Der Lieferant wird GRIP alle zusätzlichen Kosten sowie sonstige Schäden ersetzen, die dieser aufgrund unvollständiger oder falscher Informationen entstehen, soweit er diese zu vertreten hat.
- ## 7. Qualität / Dokumentation
- 7.1 Die Ware muss den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Maschinenrichtlinie), den einschlägigen Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien (z.B. den Unfallverhütungs- und den VDE-Vorschriften), den DIN-Normen und sonstigen anerkannten neuesten Regeln der Technik sowie allen einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Bestimmungen des Umweltschutzes entsprechen und für den zweckentsprechenden Gebrauch ausgerüstet und geeignet sowie entsprechend gekennzeichnet sein. Die Einhaltung einschlägiger öffentlich-rechtlicher Anforderungen wird vom Lieferanten als Beschaffenheitsvereinbarung zugesichert.
- 7.2 Sofern GRIP dem Lieferanten Zeichnungen oder sonstige Pläne für dessen Leistungserbringung zur Verfügung stellt, müssen die Lieferungen und Leistungen zusätzlich den technischen Einkaufsbedingungen der GRIP entsprechen (abrufbar unter: https://grip-gmbh.com/images/pdf/Technische_Lieferbedingungen_GRIP_Norm.pdf).
- 7.3 Der Lieferant hat nach Art und Umfang geeignete Qualitätskontrollen durchzuführen und ein Qualitätsmanagement-

- System entsprechend dem neuesten Stand der Technik anzuwenden. Die Qualitätskontrolle hat der Lieferant zu dokumentieren; diese Unterlagen sind für mindestens zehn Jahre zu archivieren und der GRIP auf Anforderung kostenlos in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Der Lieferant muss GRIP zum vereinbarten Zeitpunkt, aber spätestens bei Lieferung, alle technischen Dokumentationen, Prüfbescheinigungen, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Zeichnungen, technischen Datenblätter, Produktsicherheitsblätter, Konformitätszertifikate und alle anderen unterstützenden Dokumentationen übergeben.
- 8. Verwendung von Unterlagen und Gegenständen der GRIP**
- 8.1 Sämtliche von der GRIP dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände aller Art, insbesondere Fertigungsunterlagen, -mittel, Modelle und Werkzeuge, bleiben Eigentum der GRIP. Sie dürfen ausschließlich zur Erfüllung der Bestellungen der GRIP verwendet werden. Ihm überlassene Gegenstände hat der Lieferant nach Vertragserfüllung auf eigene Kosten unverzüglich an die GRIP zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an Gegenständen der GRIP besteht nicht. Die GRIP ist berechtigt, jederzeit ihr Eigentum auszusondern bzw. die Herausgabe zu verlangen. Hierzu hat der Lieferant den Mitarbeitern der GRIP im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu gewähren.
- 8.2 Erzeugnisse, die nach den Konstruktionsprinzipien und -unterlagen der GRIP vom Lieferanten hergestellt worden sind, sowie Erzeugnisse, die mit Fertigungsmitteln hergestellt worden sind, welche in Eigentum der GRIP stehen oder der GRIP ganz oder teilweise finanziert werden, dürfen nur an die GRIP geliefert werden. Eine Lieferung an Dritte ist dem Lieferanten auch nach Vertragsabwicklung untersagt.
- 8.3 Soweit die von der GRIP überlassenen Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt die GRIP als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt die GRIP Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der GRIP anteilmäßig Miteigentum überträgt, wobei der Lieferant das Miteigentum für die GRIP unentgeltlich verwahrt. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der Lieferungen durch GRIP, so dass GRIP als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an der Lieferung erwirbt.
- 9. Rechte der GRIP bei kauf- oder werkvertraglichen Mängeln / Lieferantenregress**
- 9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass alle Lieferungen und Leistungen mangelfrei im Sinne des §§ 434, 435 BGB (ggf. i.V.m. § 650 BGB) bzw. des § 633 BGB sind, der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen und insb.
- den Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen, und anderen an sie gestellten Anforderungen entsprechen;
 - den technischen Einkaufsbedingungen der GRIP entsprechen;
 - geeignet sind für die speziellen Verwendungs- und Einsatzzwecke, zu denen sie von GRIP bestellt werden;
 - dem aktuellen Stand der Technik entsprechen;
 - alle anwendbaren gesetzlichen Erfordernisse und Normen erfüllen, insb. bezüglich Umwelt, Sicherheit, sowie der Arbeitsgesetze bzw. -bestimmungen;
 - frei sind von Fehlern, insbesondere in Konstruktion, Fertigung und Material;
 - marktübliche Qualität aufweisen und sich für die gewöhnliche Verwendung eignen;
 - den Erfordernissen nach Ziffer 7 entsprechen.
- 9.2 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen GRIP Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn dieser ein Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 9.3 Der Lieferant steht für kauf- oder werkvertragliche Mängel für einen Zeitraum von drei Jahren ab Gefahrübergang ein. Bei Bauwerken und Werken, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht oder bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist abweichend von Satz 1 fünf Jahre ab Abnahme.
- 9.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: die Untersuchungspflicht der GRIP beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang verhältnismäßig ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge der GRIP (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben Werktagen beim Lieferanten eingeht.
- 9.5 Der Lieferant gewährleistet, dass zu seinen Kosten vor jeder Lieferung eine umfassende Warenausgangskontrolle durchgeführt wird. Berichte sowie Werkstoffzeugnisse kann GRIP jederzeit vom Lieferanten fordern.
- 9.6 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der GRIP uneingeschränkt zu. Die GRIP ist berechtigt, als Nacherfüllung vom Lieferanten nach ihrer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines neuen Werkes zu verlangen. Das Recht der GRIP auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 9.7 Der Lieferant trägt im Falle der Mangelhaftigkeit der Lieferung sämtliche Aufwendungen (einschl. Transport- Wege-, Sortier-, Handling-, Material-, Arbeitskosten), die im Rahmen der Nacherfüllung entstehen, insb. auch Ein- und Ausbaukosten. Der Lieferant ist verpflichtet, nach Aufforderung durch GRIP das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache selbst vorzunehmen.
- 9.8 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten gem. Ziffer 9.7 trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet GRIP jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 9.9 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach der Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen. Dies gilt auch im Falle der Mängelbeseitigung durch Nachbesserung, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nachbesserung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung die Nachbesserung vorzunehmen.
- 9.10 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von GRIP gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann GRIP den Mangel selbst oder durch einen Dritten beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für GRIP unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird GRIP den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Von einer Unzumutbarkeit der Nacherfüllung durch den Lieferanten ist insb. dann auszugehen, wenn sich die Lieferung bereits im Produktionsprozess von GRIP oder eines Kunden befindet.

- 9.11 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen GRIP neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. GRIP ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die sie ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) der GRIP wird hierdurch nicht berührt.
- 9.12 Bevor GRIP einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird GRIP den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von GRIP tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 9.13 Die Ansprüche der GRIP aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung durch GRIP oder einen ihrer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.
- 9.14 Der Ort der Nacherfüllung ist der Geschäftssitz der GRIP. Davon abweichend kann nach der Wahl der GRIP der Belegenheitsort der Produkte Ort der Nacherfüllung sein.

10. Rechte der GRIP bei der Verletzung dienstvertraglicher Pflichten

Abweichend von Ziffer 9 bestimmen sich die Rechte der GRIP bei der Verletzung von dienstvertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Regelungen.

11. Produkthaftung, Versicherungsschutz

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, seine Lieferungen genauestens auf Mängel zu überprüfen und alles zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden. Wird die GRIP wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produkts von einem Dritten in Anspruch genommen und beruht die Fehlerhaftigkeit ganz oder teilweise auf einem Mangel der Lieferung des Lieferanten, so kann die GRIP anstatt des Ersatzes sämtlicher Schäden auch die Freistellung gegenüber dem Dritten verlangen. Die Schadensersatzverpflichtung des Lieferanten umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion zur Schadensverhütung, wenn dies tunlich ist.
- 11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft Versicherungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die seine Verpflichtungen gegenüber der GRIP aus den von der GRIP erteilten Bestellungen angemessen abdecken. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, eine allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2.500.000,00 EUR pro Einzelfall und Kalenderjahr sowie eine Produkthaftpflichtversicherung von mindestens 2.500.000,00 EUR pro Einzelfall und 5.000.000,00 EUR pro Kalenderjahr abzuschließen und aufrecht zu erhalten.
- 11.3 Der Lieferant ist verpflichtet, der GRIP auf deren Verlangen hin unverzüglich und unentgeltlich Kopien der entsprechenden Versicherungspolice zu übergeben.

12. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werksgelände der GRIP ausführen, haben die Bestimmungen der jeweils gültigen Betriebsordnung der GRIP zu beachten. Die Haftung für Unfälle dieser Personen auf dem Werksgelände der GRIP ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der GRIP verursacht worden ist.

13. Schutzrechte Dritter

- 13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die GRIP von jeder Haftung freizustellen, die aus der Verletzung von Patenten, Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen oder anderweitigen gewerblichen Schutzrechten Dritter durch die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten resultieren. Der Lieferant ist in einem solchen Fall verpflichtet, sämtliche Kosten und Zahlungsverpflichtungen der GRIP zu übernehmen. Dies gilt nicht, sofern der Lieferant nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- 13.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne die schriftliche Einwilligung der GRIP Ansprüche Dritter anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen. Weiterhin wird der Lieferant auf seine Kosten der GRIP das Recht zur weiteren Nutzung der Lieferung verschaffen oder soweit dies für die GRIP zumutbar ist, die Lieferung dergestalt modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der GRIP, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich solchen Personen zur Verfügung zu stellen, die zur Erbringung der bestellten Lieferungen notwendigerweise herangezogen werden müssen und nur soweit diese vorab ebenfalls zur Geheimhaltung in entsprechender Art und Weise verpflichtet worden sind. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
- a) die dem Lieferanten bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Lieferant die GRIP vorab unterrichten und Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung rechtlich vorzugehen.
- 14.2 Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen und soweit dies zur Erfüllung der dem Lieferanten obliegenden Verpflichtungen erforderlich ist zulässig.
- 14.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung nach Ziffer 14.1 und 14.2 gilt auch nach Beendigung des Vertrages für einen Zeitraum von fünf Jahren fort, längstens jedoch bis die jeweilige Information allgemein bekannt geworden ist, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt worden sind.
- 14.4 Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der GRIP und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).
- 15.2 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, so ist GRIP berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall kann die GRIP die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen. Ansonsten gilt § 321 BGB.
- 15.3 Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der GRIP. Die GRIP ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten oder an einem besonderen Gerichtsstand zu erheben, es sei denn der Anwendungsbereich der Ziffer 15.4 ist eröffnet.
- 15.4 Hat der Lieferant zum Zeitpunkt der verfahrenseinleitenden Maßnahme einer Partei seinen Sitz weder in der Europäischen Union, noch in der Schweiz, Norwegen oder Island, so werden alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem jeweiligen Liefervertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht bis zu einem Streitwert von 100.000,00 EUR gemäß Schiedsgerichtsordnung der DIS aus einem Einzelschiedsrichter darüber aus drei Schiedsrichtern. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Dortmund. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Das in der Sache anwendbare Recht richtet sich nach Ziffer 15.1.
- 15.5 Vertragsänderungen durch individuelle Vertragsabreden sind formlos wirksam. Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieser AEB sowie Nebenabreden der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- 15.6 Mitarbeiter der GRIP sind nicht berechtigt, Vertragsinhalte zu ergänzen oder hiervon abzuweichen. Dies gilt nicht für die Organe und Prokuristen der GRIP sowie für die von diesen hierzu bevollmächtigten Personen.
- 15.7 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.